

# Beschlussvorlage für Ausschüsse



Landeshauptstadt  
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 2265/2010
Amt/Aktenzeichen Dezernat III/30/30 00 66	Datum 29.03.2011	TOP

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Ortsbeirat Mainz-Altstadt	Kenntnisnahme	30.03.2011	Ö

## Betreff:

Sachstandsbericht zu Antrag 1907/2010 SPD; Ortsbeirat Mainz-Altstadt  
hier: Veranstaltungen am Rheinufer begrenzen und kontrollieren

Mainz, 29.03.2011

gez.  
Sitte  
Beigeordneter

Zahl und Art der durchgeführten Veranstaltungen wurden dem Ortsbeirat bereits in Erledigung der Anfrage Nr. 2232/2010 ausführlich dargelegt.

- Den Veranstaltern wird in aller Regel die Auflage gegeben, Müllbehälter vorzuhalten, wenn mit Müll zu rechnen ist.
- Bei jeder „neuen“ Veranstaltung wird, soweit sie von besonderem Umfang oder Bedeutung ist, sorgfältig abgewogen, ob sie genehmigt werden kann. Viele eingehende Anträge werden wegen der bekannten Problematik schon durch die jeweils beteiligten Ämter abgelehnt oder es wird eine Entscheidung der Verwaltungsbesprechung herbeigeführt.
- Die Einhaltung der Auflagen wird, soweit das Rechts- und Ordnungsamt zuständig bzw. beauftragt ist, im Rahmen der personellen Möglichkeiten kontrolliert, insbesondere wird bei eingehenden Beschwerden alles getan, um möglichst zeitnah einzuschreiten.
- Ob eine mündliche Verwarnung erteilt, ein Verwarnungsgeld erhoben oder ein Bußgeldverfahren eingeleitet wird, unterliegt dem Opportunitätsprinzip und ist nach dem jeweiligen Einzelfall unter Ausübung pflichtgemäßen Ermessens zu entscheiden. Eine zurzeit auch schon in anderen Fällen praktizierte Vorgehensweise ist es, bei „Wiederholungstätern“ Genehmigungen, soweit rechtlich möglich, nicht

mehr zu erteilen.

- Es bestehen keine Bedenken, den Ortsbeirat über evtl. weitere genehmigte Veranstaltungen zu informieren. Eine Mitteilung der Ergebnisse von Kontrollen, was ja beinhalten würde, dass evtl. Rechtsverstöße (die letztlich auch einer Person zugeordnet werden könnten) bekanntgegeben werden, ist nicht möglich.
- Die Anregung zwischen Mainz und Wiesbaden einen Informationsaustausch zu Veranstaltungen einzuführen, wird dem AKK-Beauftragten zugeleitet.

### **Das Umweltamt nimmt wie folgt Stellung:**

Das Umweltamt erteilt für nicht-städtische Veranstaltungen, die mit dem Betrieb von Tongeräten einhergehen und wenn die Möglichkeit einer erheblichen Belästigung für Anwohner dadurch besteht, nach der Maßgabe des § 6 Abs. 5 des Landes-Immissionsschutzgesetzes von Rheinland-Pfalz auf Antrag und im Einzelfall Ausnahmegenehmigungen.

Im letzten Jahr 2010 waren dies für den Rheinuferbereich lediglich vier Veranstaltungen, nämlich die „Bierbörse“ vom 16.-18.07.10 am Adenauerufer, „Kinder musizieren mit Justus Franz“ am 13.08.10 vor dem Hyatt-Hotel, eine Kunstvernissage am 21.08.10 auf der Fort-Malakoff-Terrasse und eine Benefizveranstaltung in der Gaststätte „Bootshaus“ am 03.09.10 am Winterhafen. Die übrigen Veranstaltungen wie Fastnacht, Johannismacht, Herbst- und Frühjahrsmesse, Krempelmärkte werden nicht vom Umweltamt genehmigt, sondern entweder von der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd oder durch Markt-festsetzungen.

Die Ausnahmegenehmigungen, die vom Umweltamt erteilt werden, sind stets mit Auflagen zur Einhaltung der vorgeschriebenen Lärmwerte und Bußgeldandrohungen für den Fall von Zuwiderhandlungen versehen.

Was die messtechnische Überwachung von Veranstaltungen angeht, so verursacht diese erhebliche Kosten. Aus diesem Grund ergeht eine solche Auflage nur bei „kritischen Veranstaltungen“, wenn z.B. befürchtet wird, die Auflagen könnten nicht eingehalten werden. Es wurden auch schon bei entsprechender Beschwerdelage die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für zukünftige Veranstaltungen derselben Art bzw. desselben Antragstellers versagt. Darüber hinaus besteht auch die Möglichkeit, beim Verstoß gegen Auflagen nach pflichtgemäßem Ermessen Bußgeldverfahren gegen Veranstalter durchzuführen, was in der Vergangenheit auch immer wieder einmal genutzt werden musste.

Eine Kontingentierung von Veranstaltungen, die auf denselben Immissionsort einwirken, sieht die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vor. Nach dieser Vorschrift sind zehn sogenannte „seltene Ereignisse“ pro Jahr und Immissionsort möglich. Die oben genannten Veranstaltungen schöpfen dieses Kontingent nicht aus, da sie räum-

lich weit auseinander liegen und deshalb nicht dieselben Immissionsorte mit Lärm beaufschlagen.

Die in den Ausnahmegenehmigungen des Umweltamtes gemachten Lärmschutzaufgaben sind auf die nächstgelegenen Immissionsorte ausgerichtet und schützen damit auch die weiter entfernten Bürger der rechtsrheinischen Gebiete.

Umgekehrt wurde uns bezüglich der lärmintensiven Veranstaltungen im Bereich des Maarau-Bades nach den Beschwerden über das „Awake-Festival“ am 19.09.10 vom Umweltamt Wiesbaden zugesagt, keine Veranstaltungen ohne messtechnische Überwachung mehr dort zuzulassen. Was die Veranstaltungen auf dem Reduit-Gelände anbelangt, so bestehen Steuerungsmöglichkeiten der Stadt Mainz bezüglich der Anzahl der erteilten Genehmigungen und der damit verbundenen Auflagen hinsichtlich der Modalitäten von Veranstaltungen. Dies ergibt sich aus der Eigenschaft der Stadt Mainz als Eigentümerin des Geländes und der damit verbundenen privatrechtlichen Genehmigungspflicht für alle Veranstaltungen, die nicht von den in der Reduit ansässigen Vereinen vorgenommen werden. Wir verweisen hierbei auf die Beantwortung der Anfrage Nr. 1507/2010 der SPD-Ortsbeiratsfraktion Altstadt betreffend Veranstaltungen in der Reduit vom 24.08.2010.

### **Das Stadtplanungsamt teilt zu den Parkproblemen folgendes mit:**

Allein die PMG bietet in und rund um die Innenstadt über 8.000 Parkmöglichkeiten an. Diese Parkmöglichkeiten können auch für Besucher von Veranstaltungen genutzt werden. Zum Schutze der Anwohner in der Altstadt sind Bewohnerparkgebiete ausgewiesen worden, damit nicht der ganze Parkraum von Besuchern belegt werden kann. Eine weitere Beschränkung des Verkehrs ist rechtlich nicht möglich. Das Abstellen von Fahrzeugen auf öffentlichen Parkplätzen kann außer den Regelungen des Bewohnerparkens nicht weiter eingeschränkt werden.

Auch trägt das Angebot der MVG dazu bei, dass Veranstaltungen auch ohne die Nutzung des eigenen Fahrzeuges besucht werden können. Da außer in gebotenen Einzelfällen, am Rheinufer keine Parkerlaubnisse im Rahmen von Veranstaltungen ausgestellt werden, ist es möglich, durch die Kontrolle des ruhenden Verkehrs, ein Parken am Rheinufer zu verhindern.